

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Glas-Verfahrenstechnik

BGBl. II Nr. 137/2025 7. Juli 2025

Lehrabschlussprüfung

Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Schriftliche Prüfungsteile können von der Lehrlingsstelle auch in computerunterstützter Form durchgeführt werden.

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus den Gegenständen „Fachtechnologie“ und „Angewandte Mathematik“ und hat schriftlich zu erfolgen.

Gegenstand „Fachtechnologie“

Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Glasrohstoffe, deren Zusammensetzung und Eigenschaften sowie deren Auswirkungen auf die Struktur des Glases, das Schmelzverfahren und die Glaseigenschaften,
2. optische, thermische, mechanische, akustische und chemische Eigenschaften von Glas sowie Werkstofffehler und deren Erkennung,
3. Herstellungsverfahren von Glas und geeignete Einsatzgebiete,
4. berufsspezifische Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsbehelfe nach Einsatzgebieten sowie deren Einsatz und Pflegeanforderungen,
5. Verfahren zum Trennen, Beschichten und zur Änderung der Stoffeigenschaften von Glas,
6. rechnergestützte Glasbearbeitungsmaschinen und geeignete Einsatzgebiete,
7. Grundbegriffe und Grundgrößen aus der Elektrotechnik, der Elektronik, der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Pneumatik und Funktion von einschlägigen Geräten im Zusammenhang mit automatisierten Anlagen,
8. berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften sowie berufsspezifische Umwelt-, Hygiene- und Qualitätsstandards und Unfallgefahren im beruflichen Alltag,
9. berufseinschlägige Umweltstandards und Maßnahmen für den Umgang mit Abfällen und wiederverwertbaren Materialien.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Angewandte Mathematik“

Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Rohstoffzusammensetzung für die Glasherstellung,
2. Masseberechnungen sowie thermische Berechnungen,

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Glas-Verfahrenstechnik

BGBl. II Nr. 137/2025 7. Juli 2025

3. Materialbedarfsberechnungen,
4. berufsrelevante elektrotechnische Berechnungen und elektrische Größen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche und rechnerische Richtigkeit,
2. Vollständigkeit.

Die Aufgabe ist so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 60 Minuten bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus den Gegenständen „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“.

Gegenstand „Prüfarbeit“

Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung von betrieblichen Arbeitsaufträgen durchzuführen. Dabei sind Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und Qualitätskontrolle sowie Dokumentation einzuschließen.

Die Prüfarbeit für jeden Schwerpunkt ist so zu konzipieren, dass die gestellten Aufgaben im Regelfall in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfarbeit ist nach sieben Stunden zu beenden.

Die zur Prüfung antretende Person hat entsprechend dem ausgebildeten Schwerpunkt folgende Kompetenzen nachzuweisen:

1. Schwerpunkt „Hohlglasproduktion“: Die zur Prüfung antretende Person hat bei der Aufgabenstellung
 - a) technische Unterlagen (zB Skizzen, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen, Ablaufpläne, Bedienungsanleitungen, Wartungspläne, Instandhaltungspläne und Schaltpläne), auch unter Nutzung von mobilen Endgeräten, zu lesen und daraus benötigte Informationen zu entnehmen und anzuwenden,
 - b) Verarbeitungsmaschinen zur Herstellung von Hohlglasprodukten zu rüsten und einzustellen,
 - c) einfache Arbeiten an elektrotechnischen, pneumatischen oder hydraulischen Bauteilen durchzuführen (zB Bauteile austauschen),
 - d) Programme zur Steuerung von Robotern zu speichern und zu laden sowie einfache Programme zu erstellen und zu optimieren,
 - e) die Qualität von hergestellten Hohlglasprodukten visuell oder maschinell (zB mit Kontrollstationen) zu überwachen und fehlerhafte Hohlglasprodukte auszuschneiden.
2. Schwerpunkt „Flachglasveredelung“: Die zur Prüfung antretende Person hat bei der Aufgabenstellung
 - a) technische Unterlagen (zB Skizzen, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen, Ablaufpläne, Bedienungsanleitungen, Wartungspläne, Instandhaltungspläne und Schaltpläne), auch unter Nutzung von mobilen Endgeräten, zu lesen und daraus benötigte Informationen zu entnehmen und anzuwenden,
 - b) Verarbeitungsmaschinen zur Herstellung von Flachglasprodukten zu rüsten und einzustellen,
 - c) einfache Arbeiten an elektrotechnischen, pneumatischen oder hydraulischen Bauteilen durchzuführen (zB Bauteile austauschen),
 - d) Programme zur Steuerung von Robotern zu speichern und zu laden sowie einfache Programme zu erstellen und zu optimieren und
 - e) die Qualität von hergestellten Flachglasprodukten visuell oder maschinell (zB mit Glasprüfmaschinen) zu überwachen und fehlerhafte Flachglasprodukte auszuschneiden.

Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechter Umgang mit Maschinen und Geräten,
2. Erreichen von vorgegebenen Werten bzw. Einstellungen,
3. fachgerechtes Protokollieren von Daten oder Prozessaufzeichnungen,
4. Arbeitssicherheit, Ordnung und Sauberkeit.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Glas-Verfahrenstechnik

BGBl. II Nr. 137/2025 7. Juli 2025

Gegenstand „Fachgespräch“

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz der zur Prüfung antretenden Person festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrbetriebs und der Schwerpunktausbildung der zur Prüfung antretenden Person zu berücksichtigen. Inhalte aus den Bereichen Sicherheit, Umweltschutz und Qualitätsmanagement sind miteinzubeziehen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

Das Fachgespräch dauert im Regelfall für jede zur Prüfung antretende Person 20 Minuten, es ist nach 30 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Prüfung antretenden Person nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Lehrabschlussprüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu prüfen.

Eingeschränkte Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Prozesstechnik kann eine eingeschränkte Zusatzprüfung gemäß § 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der jeweils geltenden Fassung, im Lehrberuf Glas-Verfahrenstechnik abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Prüfarbeit. Die §§ 9 und 11 sind anzuwenden.